

(4) Die Abrechnung und Analyse der Erfassung und Lieferung nichtmetallischer Altstoffe hat jeder Planträger für seinen Verantwortungsbereich durchzuführen. Die Staatliche Plankommission kann das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven mit der Überwachung der den Lieferplänen entsprechenden Versorgung der Bedarfsträger mit nichtmetallischen Altstoffen beauftragen.

§ 3

(1) Die Räte der Bezirke haben mit der Durchführung der planmäßigen Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe von ihnen bestimmte volkseigene Betriebe zu beauftragen. In jedem Bezirk ist mindestens ein volkseigener Betrieb als Leitbetrieb einzusetzen.

(2) Die Räte der Bezirke setzen in jedem Kreis einen volkseigenen oder genossenschaftlichen Betrieb als Kreiserfasser ein. Diese Aufgabe kann erforderlichenfalls auch einem Privatbetrieb übertragen werden.

(3) Die Kreiserfasser sind gegenüber den Räten der Kreise für die Durchführung der staatlichen Planaufgaben in den aufgegebenen Sortimenten verantwortlich.

(4) Volkseigene und genossenschaftliche Kleinerfassungsstellen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder des Kreises.

(5) Die Kreiserfassungsstellen bedienen sich zur Durchführung ihrer Planaufgaben in der Regel gewerbsmäßiger und anderer Sammler. Gewerbsmäßige Sammler bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eines Berechtigungsscheines des Rates des Kreises. Sammler ohne Gewerbe genehmigung müssen im Besitz eines Berechtigungsscheines des für ihren Wohnsitz zuständigen Rates der Gemeinde oder der Stadt bzw. des Stadtbezirkes sein.

§ 4

(1) Die Kreiserfasser sozialistischer Eigentumsformen sind verpflichtet, über das Erfassen von Altstoffen aus Betrieben und anderen größeren Anfallstellen, soweit die anfallende Menge in der Regel mehr als 500 DM im Kalendervierteljahr ausmacht, mit den Anfallstellen Verträge zu schließen.

(2) Die Leitbetriebe können mit Zustimmung des Rates des Bezirkes Kreiserfasser sozialistischer Eigentumsformen beauftragen, auch außerhalb ihres Kreisgebietes in bestimmten Anfallstellen die Erfassung vorzunehmen.

(3) Den Kleinerfassungsstellen sozialistischer Eigentumsform und den in ihrem Auftrag arbeitenden Sammlern sollen für die Erfassung nichtmetallischer Altstoffe durch die Räte der Kreise abgegrenzte Sammelbereiche zugewiesen werden. Sie erhalten aufgedgliederte Planaufgaben durch den zuständigen VEB Altstoffhandel.⁴

(4) Die privaten Kleinerfassungsstellen und die Sammler mit und ohne Gewerbe genehmigung (§ 3 Abs. 5) erhalten durch die Räte der Kreise bestimmte Sammelbereiche zugewiesen, die hauptsächlich Haushalte und Kleingewerbe umfassen. Sie sollen sich gegenüber den Kreiserfassungsstellen vertraglich verpflichten, bestimmte Mengen aufzubringen.

(5) Die Aufgaben der Kleinerfassungsstellen und der Sammler umfassen das Gesamtsortiment an nichtmetallischen Altstoffen. Spezialerfassungsstellen, die für einen oder mehrere Kreise im gleichen Bezirk zuständig sind, sind Kreiserfassern gleichgestellt. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Materialtechnische Versorgung. Ist eine Spezialerfassungsstelle für mehrere Bezirke zuständig, bedarf sie dazu der Genehmigung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel.

§ 5

(1) Die Erfasser sind zur Annahme und Bezahlung derjenigen nichtmetallischen Altstoffe verpflichtet, für deren Aufkommen die Räte der Bezirke gemäß § 2 verantwortlich sind.

(2) Bei Haussammlungen sind auf Verlangen die geltenden Preisanordnungen vorzulegen.

(3) In den Kreis- und Kleinerfassungsstellen sind die Aufkaufpreise, die die Bevölkerung betreffen, durch einen Aushang kenntlich zu machen.

(4) Um der berufstätigen Bevölkerung das Abgeben nichtmetallischer Altstoffe zu erleichtern, sind die Annahmestellen an mindestens 2 Tagen in der Woche bis zum allgemeinen Ladenschluß offenzuhalten.

§ 6

(1) Gewerbliche Anfallstellen im Sinne dieser Anordnung sind die Betriebe der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels, des Verkehrs und des Handwerks, ferner die Einrichtungen der staatlichen Verwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die gewerblichen Anfallstellen sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden nichtmetallischen Altstoffe ständig zu sammeln, nach Sorten getrennt und vor Verschmutzung geschützt zu lagern und an die Erfassungsstellen abzuliefern.

§ 7

(1) In den gewerblichen Anfallstellen sind geeignete Mitarbeiter zugleich als Beauftragte für die Erfassung der Altstoffe einzusetzen.

(2) Die Beauftragten sind zu verpflichten, durch Aufklärung und durch Organisierung von Wettbewerben das innerbetriebliche Sammeln von Altstoffen durchzuführen und die Ablieferung der gesammelten Altstoffe zu sichern.

§ 8

Sammler haben nichtmetallische Altstoffe an den zuständigen Kreiserfasser abzuliefern. Die Kreiserfasser dürfen die Altstoffe nur nach den Weisungen des Leitbetriebes verwenden.

§ 9

(1) Die Leitbetriebe berichten über die Planerfüllung monatlich den Räten der Bezirke sowie dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven, Berlin, binnen 8 Werktagen nach Ablauf des Berichtszeitraumes.

(2) Die Kreis- und Spezialerfassungsstellen berichten über die Planerfüllung monatlich den Leitbetrieben und den Räten der Kreise binnen 2 Werktagen nach Ablauf des Berichtszeitraumes.